



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 21. September 2006

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 12. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

Nr. 12.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 12.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission vom 01. Juli 2005 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 2826/2000 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms.

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag ist von den beteiligten Organisationen zu übernehmen. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates co-finanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 2826/2000 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **30.11.2006** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

➤ Durchführende Stelle

5.) Gegenstand der Programme:

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- Faserlein
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Olivenöl und Tafeloliven
- Saatöl
- Milch und Milcherzeugnisse
- frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- Etikettierung von Konsumeiern
- Honig und Imkereierzeugnisse
- Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe
- Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates oder (EWG) Nr. 2082/92 des Rates und im Rahmen dieser Regelung eingetragene Erzeugnisse
- Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse
- Geflügelfleisch

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Übereinstimmung des vorgeschlagenen Programms mit den Zielen des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1071/2005
- Anzahl der durch das Programm beteiligten Mitgliedsstaaten
- Reichweite und Dauer des Programms
- Der erwartete Nutzen in Vergleich zu den Kosten
- Kompetenz, Effizienz und Repräsentanz des beantragenden Verbandes

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ist im Internet abrufbar:

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=2000&nu_doc=2826&type_doc=Regulation

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 (zuletzt geändert: VO (EG) Nr. 1022/2006) ist im Internet abrufbar:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R1071:DE:HTML>

8.) Zuständige nationale Stellen:

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

a.) für Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dr. Rudolf Schmid
Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: 01/71100-2840
Fax.: 01/71100-2725
Email: Rudolf.Schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10
Hr. Ing. Alois Luger
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Tel.: 01/33151 – 218
Fax: 01/33151 - 4624
Email: alois.luger@ama.gv.at

9.) Für die Einreichung von allen Verkaufsförderungsprogrammen ist untenstehendes Antragsformular zu verwenden!

**ANTRAGSFORMULAR
FÜR VON DER EU KOFINANZIERTER ABSATZFÖRDERUNGSPROGRAMME^{1 2}**

1 PROGRAMMBEZEICHNUNG

2 VORSCHLAGENDE ORGANISATION(EN)

2.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner

Bei mehreren vorschlagenden Organisationen ist die federführende Organisation anzugeben.

2.2 Repräsentativität der vorschlagenden Organisation(en) für den betreffenden Sektor

(Gegebenenfalls Verweis auf den Anhang)

2.3 Nachweis der finanziellen Mittel

¹ Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission werden die Programme nach dem von der Kommission erstellten Muster vorgelegt. Nähere Informationen zu den zu den einzelnen Punkten zu machenden Angaben finden sich in den Erläuterungen im Anhang.

Die einschlägigen Verordnungen über die Absatzförderung im Binnenmarkt (Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission), über die Absatzförderung in Drittländern (Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission) sowie weitere Informationen sind auch unter folgender Internetadresse abrufbar
http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/index_fr.htm

² Es sei darauf hingewiesen, dass das Programm und die zusammenfassende Aufstellung des Mittelansatzes, die dem für das Programm unterzeichneten Durchführungsvertrag als Anlage beigelegt werden, auch allen eventuellen Änderungen des ursprünglich von der Kommission genehmigten Programms Rechnung tragen müssen.

(Zu den erforderlichen Anlagen siehe Erläuterungen)

3 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)

(Sollte die Durchführungsstelle noch nicht feststehen, siehe Punkt 3.4)

- 3.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner
Bei mehreren ausgewählten Stellen ist anzugeben, welche Maßnahmen die einzelnen Stellen durchführen.
- 3.2 Art der Ausschreibung und Kriterien für die Auswahl der vorgeschlagenen Stelle
Zahl der versandten Aufforderungen zur Abgabe von Vorschlägen und der eingegangenen Vorschläge
- 3.3 Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Befähigung zur Durchführung des Programms
Abklärung der fachlichen und finanziellen Kompetenz der Durchführungsstelle. Zu den erforderlichen Anlagen siehe Erläuterungen
- 3.4 Falls die Durchführungsstelle noch nicht ausgewählt wurde:
Vorgesehener Zeitplan und für die Auswahl vorgesehene Ausschreibungsverfahren
- 3.5 Wenn die vorschlagende Organisation beschließt, einen bestimmten Teil des Programms selber durchzuführen:
Es sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission (Drittländer) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission (Binnenmarkt) aufgeführten Bedingungen einzuhalten.

4 ANGABEN ZUM PROGRAMM

- 4.1 Erfasste Erzeugnisse/Sektoren
- 4.2 Art des Programms: Information/Absatzförderung/gemischt
- 4.3 Zuständige(r) Mitgliedstaat(en)
Bei Programmen mehrerer Mitgliedstaaten ist der federführende Mitgliedstaat anzugeben.
- 4.4 Zielmitgliedstaat(en) – (Binnenmarkt)
Zielmarkt/-märkte – (Drittländer)
- 4.5 Laufzeit
12-24-36 Monate
- 4.6 Handelt es sich um die Fortsetzung eines früheren Programms derselben vorschlagenden Organisation(en)?

5 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- 5.1 Allgemeiner Hintergrund – Marktlage und Nachfrage
- 5.2 Zielsetzung(en)
- 5.3 Programmstrategie
- 5.4 Zielgruppe(n)

5.5 Behandelte Themen

5.6 Zu vermittelnde Themen und Inhalte

5.7 Maßnahmen

Beschreiben Sie die einzelnen Maßnahmen

Begründen Sie den Mittelansatz für die einzelnen Maßnahmen

6 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

Beschreiben und, falls möglich, quantifizieren Sie die erwarteten Auswirkungen und Ergebnisse

Erläutern Sie, wie die Ergebnisse/Auswirkungen gemessen werden

7 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Geben Sie an, welcher Mehrwert durch ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erzielt wird

8 MITTELANSATZ

Aufstellung nach Zielland, Maßnahme und Jahr

Bei der Mittelaufstellung sind der Aufbau und die Reihenfolge der Beschreibung der Maßnahmen (Punkt 5.7) zu übernehmen. Siehe Muster im Anhang.

9 FINANZIERUNGSPLAN

Siehe Muster im Anhang.

10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN

* * * * *

GEFORDERTE ANLAGEN

Anhang 1 Von der/den vorschlagenden Organisation(en) unterzeichnete schriftliche Verpflichtung bezüglich ihres Anteils an der Finanzierung während der gesamten Programmlaufzeit.

Anhang 2 Unterzeichnete schriftliche Bestätigung der vorschlagenden Organisation(en), dass für das Programm keine anderen Zuwendungen der EU bezogen werden.

Anhang 3 Kurzbeschreibung des Programms (diesem Formular beizufügen) – wahlweise in einer der drei Arbeitssprachen der Europäischen Kommission (DE, EN, FR) einzureichen

**ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN PUNKTEN
DES ANTRAGSFORMULARS³**

PUNKT 2 VORSCHLAGENDE ORGANISATION(EN)

- 2.2 Informationen zur Repräsentativität der vorschlagenden Organisation(en) für den/die betreffenden Sektor(en) auf nationaler und europäischer Ebene (z. B.: Marktanteil, erfasste Erzeugnisse und/oder Regionen).
- 2.3 Bestätigen Sie für jede einzelne Organisation, dass sie über die für die wirksame Durchführung der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Der Mitgliedstaat fordert die seiner Auffassung nach für diesen Zweck geeignetsten Dokumente an, wie beispielsweise Kopien der Finanzübersichten und/oder Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre. Beschreiben Sie bisherige Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer nationaler oder regionaler Programme.

PUNKT 3 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)

Wenn die Durchführungsstelle bereits ausgewählt wurde

- 3.2 Bitte beschreiben Sie ausführlich, wie die Ausschreibung erfolgte und warum die vorgeschlagene(n) Organisation(en) ausgewählt wurde(n).
N.B.: Die Durchführungsstelle(n) muss/müssen von der/den vorschlagenden Organisation(en) unabhängig sein.
- 3.3 Weisen Sie nach, dass die Durchführungsstelle(n) über die für die Durchführung des betreffenden Programms erforderliche fachliche Kompetenz sowie über finanzielle Mittel verfügt/verfügen, die dem Programmumfang gerecht werden. Bei etwaigen Partnerschaften sind deren Art und Mittelausstattung zu angeben.

Wenn die Durchführungsstelle noch nicht ausgewählt wurde

- 3.4 Legen Sie einen vorläufigen Zeitplan vor und machen Sie Angaben zu dem für die Auswahl vorgesehenen Ausschreibungsverfahren. Die Auswahl hat auf jeden Fall vor der Vertragsunterzeichnung zu erfolgen. Sobald die Auswahl der Durchführungsstelle erfolgt ist, sind die Angaben unter den Punkten 3.2 und 3.3 des Antragsformulars unverzüglich nachzuliefern.

Wenn die vorschlagende Organisation beschließt, einen bestimmten Teil des Programms selber durchzuführen

- 3.5 Die vorschlagende Organisation kann zur Durchführung bestimmter Teile des Programms unter der Voraussetzung befugt sein, dass die Bedingungen der Verordnung (EG)

³ In diesen Erläuterungen werden einige wichtige Punkte des Antragsformulars kurz erklärt. Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 1346/2005 der Kommission⁴ (Drittländer) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission⁵ (Binnenmarkt) eingehalten werden.

PUNKT 4 ANGABEN ZUM PROGRAMM

- 4.1 Die förderfähigen Erzeugnisse sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 (Drittländer) und der Verordnung (EG) Nr. 1071/2002 (Binnenmarkt) aufgeführt. Bei Absatzförderungsmaßnahmen für Markenerzeugnisse kann keine Kofinanzierung durch die EU erfolgen. Jede Erwähnung des Ursprungs der Erzeugnisse hat hinter der Hauptbotschaft zurückzutreten, obwohl der Ursprung von Erzeugnissen mit einer durch die Gemeinschaftsvorschriften geschützten Bezeichnung (g.U., g.g.A., g.t.S., ökologische Erzeugnisse) erwähnt werden darf.
- 4.2 Geben Sie an, ob sich das Programm hauptsächlich mit Information, Absatzförderung oder beidem befasst.
- 4.3 Wird ein Programm gemeinsam von mehreren Organisationen in mehr als einem Mitgliedstaat eingereicht, ist die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedstaats für seinen Programmteil einzuholen.
- 4.4 Die Liste der für die Durchführung der Programme in Drittländern in Frage kommenden Märkte findet sich im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005. Bei den Programmen für den Binnenmarkt kommen als Zielländer nur die EU-Mitgliedstaaten in Frage.
- 4.5 Die Laufzeit eines Programms beträgt mindestens 12, höchstens 36 Monate. Das Programm ist in Zwölf-Monats-Abschnitte zu unterteilen.
- 4.6 Wenn es sich bei dem Vorschlag um die Fortsetzung eines oder mehrerer früherer Programme handelt oder wenn ähnliche Programme laufen bzw. vor kurzem abgeschlossen wurden,
- sind der Name, die Laufzeit und die Zielmärkte des/der früheren Programms/Programme anzugeben
 - sind die erzielten Ergebnisse anzugeben, soweit sie bei Vorlage des Programms bekannt sind.
- Bitte fügen Sie gegebenenfalls entsprechende Berichte bei.

PUNKT 5 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- 5.1 Legen Sie Ihre Gründe für die Einreichung dieses Vorschlags dar, z. B. im Hinblick auf die Marktlage oder die Nachfrage nach dem/den erfassten Erzeugnis(en) oder den Bedarf an Informationsverbreitung mit Hilfe des Programms.
- 5.2 Nennen Sie bitte die Programmziele so konkret wie möglich und, wenn möglich, in bezifferter Form. Differenzieren Sie gegebenenfalls nach Zielgruppe und/oder Zielmarkt.
- 5.3 Bei Vorschlägen für den Binnenmarkt ist sicherzustellen, dass die Strategie des Programms und dessen wichtigste Maßnahmen und Instrumente den in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 festgelegten Leitlinien entsprechen.

⁴ ABl. L 212 vom 17.8.2005, S. 16.

⁵ ABl. L 179 vom 11.7.2005, S. 1.

- 5.4 Ziele, Strategie und Zielgruppen eines Programms müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Bei Programmen für den Binnenmarkt geben die Leitlinien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 Aufschluss über die für die verschiedenen Sektoren empfohlenen Zielgruppen.
- 5.5 Bei allen Angaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen oder den ernährungsphysiologischen Vorteilen des Verzehrs der Erzeugnisse muss die wissenschaftliche Grundlage genannt werden. Diese Angaben müssen stets sowohl den nationalen als auch den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz entsprechen. Bei Programmen für den Binnenmarkt müssen Materialien mit gesundheitsbezogenen Angaben von den zuständigen Behörden genehmigt werden.
- 5.6 Eine etwaige Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsregion des Erzeugnisses darf nicht so stark hervorgehoben werden wie die Hauptbotschaft mit den Angaben zu den Eigenschaften und Vorzügen des Erzeugnisses.

Informative und/oder Absatz fördernde Botschaften an Verbraucher und andere Zielgruppen haben den in den Zielländern geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechen.

- 5.7 Bitte beachten Sie, dass unter „Programm“ ein zusammenhängendes Ganzes von Maßnahmen zu verstehen ist (d. h. mehr als eine einzige Maßnahme). Die Maßnahmen und Instrumente für die Programmdurchführung sind genau zu beschreiben; nennen Sie in diesem Zusammenhang auch deren Zahl, Volumen und/oder Dimensionen sowie die geschätzten Kosten, um den Mittelansatz zu rechtfertigen.

Für alle Maßnahmen des Programms ist eine klare Aufstellung der jeweils damit verbundenen Kosten vorzulegen. Beispiel:

Maßnahme X „Teilnahme an der Ausstellung AAA“

Anmietung der Fläche	€m ²	Gesamtkosten
Aufbau des Stands	€m ²	Gesamtkosten
Standpersonal	€Person/Tag	Gesamtkosten
Sonstige Kosten (bitte näher spezifizieren: Abendessen, Beförderung usw.)	€Teilnehmer	Gesamtkosten
...

In Fällen, in denen viele ähnliche Maßnahmen (z. B. Verkaufsstellen) geplant sind, reicht es aus, die Kostenstrukturen einer dieser Maßnahmen darzulegen.

Dem Vorschlag ist ein vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen beizufügen. Es ist der Ort anzugeben, an dem die Maßnahme durchgeführt wird (also die Stadt oder, in Ausnahmefällen, die Region; die Angabe „USA“ ist z. B. nicht ausreichend genau). Werden Aktionen in den Medien vorgeschlagen, ist in der Anlage ein vorläufiger Medienplan beizufügen.

Bei der Beschreibung der Maßnahmen halten Sie sich bitte an die gleiche Struktur (Titel/Kategorie) und Reihenfolge (Nummerierung) wie in der Haushaltstabelle (vgl. Punkt 8 weiter unten).

PUNKT 6 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

Erläutern Sie die erwarteten Auswirkungen des Programms auf Nachfrage, Bekanntheit und/oder Image des Erzeugnisses und/oder andere Aspekte der Zielsetzungen. Die erwarteten Ergebnisse der Programmdurchführung sind soweit wie möglich zu quantifizieren.

Beschreiben Sie kurz die Methode(n) für die Messung der Auswirkungen. Sollten fundierte Informationen hierzu bereits vorliegen oder vor Anlauf des Programms erhältlich sein, ist eine entsprechende Beschreibung beizufügen.

PUNKT 7 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Beschreiben Sie den möglichen Nutzen des Programms für die Gemeinschaft, der eine Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln rechtfertigt.

PUNKT 8 MITTELANSATZ

Sind an einem Programm mehrere Länder und/oder vorschlagende Organisationen beteiligt, so muss ein koordinierter Mittelansatz für die gesamten veranschlagten Mittel vorgelegt werden.

Sollten sich einige der geplanten Maßnahmen als gleichartig oder sehr ähnlich erweisen, müsste ferner eine eindeutige, detaillierte und strukturierte Aufgliederung der Haushaltsmittel für eine so genannte „Muster“-Maßnahme beigelegt werden.

Der Mittelansatz (in Euro) muss Aufbau (Titel/Kategorien) und Reihenfolge (Nummerierung) der unter Punkt 5.7 beschriebenen Maßnahmenliste übernehmen. Wenn sich das Programm auf mehrere Länder bezieht, müssen die Kosten nach Ländern und Maßnahmen aufgeschlüsselt werden. Das Honorar der Durchführungsstelle(n) ist getrennt aufzuführen.

Wenn die Honorare der Durchführungsstelle(n) als Pauschalbetrag eingereicht werden, darf dieser Posten bei von einem einzigen Mitgliedstaat vorgeschlagenen Programmen höchstens 13 % und bei von mehreren Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Programmen höchstens 15 % der tatsächlichen Kosten der Programmdurchführung ausmachen. Falls geplant ist, die Honorare der Durchführungsstelle(n) aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen, muss der Vorschlag eine Schätzung der für diese Arbeiten veranschlagten Stunden sowie den Stundensatz enthalten.

Der Mittelansatz ist in Form einer zusammenfassenden Aufstellung der jährlichen Kosten und der Gesamtkosten aller im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen vorzulegen. Bitte achten Sie dabei insbesondere auf die Ausgaben, die nicht für eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft in Frage kommen (siehe Anhang III des Mustervertrags).

Zusammenfassende Aufstellung des Mittelansatzes in Euro (€)

Diese Aufstellungen können bei Bedarf je nach Programm, Maßnahmenart und von dem/den betroffenen Mitgliedstaat(en) für erforderlich gehaltener Aufschlüsselung angepasst werden.

MASSNAHMEN	JAHR 1	JAHR 2	JAHR 3	SUMME
------------	--------	--------	--------	-------

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 12.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

(für jedes Zielland)				
Maßnahme 1*				
Maßnahme 2*				
Maßnahme N*				
Summe der Maßnahmen (1)				
Kosten für die Erfüllungsgarantie				
Honorare der Durchführungsstelle (höchstens 13/15 % von (1), Anhang III Punkt B.1.2 des Vertrags)				
Messung der Ergebnisse der Maßnahmen (höchstens 3 % von (1), Anhang III Punkt C.5 des Vertrags)				
Summe der direkten Kosten des Programms (2)				
Gemeinkosten (höchstens [3/5 Binnenmarkt] [4/6 Drittländer] % von (2), Anhang III Punkt A.2 des Vertrags)				
PROGRAMM INSGESAMT				

* Einschließlich der auf der Grundlage eines Stundensatzes in Rechnung gestellten Honorare (Anhang III, Punkt B.1.1 des Vertrags).

PUNKT 9 FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten pro Jahr der Programmlaufzeit. Die vorschlagende Organisation hat sich mit mindestens 20 % an den tatsächlichen Programmkosten zu beteiligen; die verbleibende Finanzierung ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats. Der Finanzierungsanteil des Mitgliedstaats kann sich zwischen 0 % und 30 % bewegen, doch hat der Mitgliedstaat, selbst wenn er sich an der Finanzierung des Programms nicht beteiligt, das Finanzierungskonzept zu billigen und der Kommission vorzulegen. Der Finanzierungsanteil der Berufsorganisation(en) und des/der Mitgliedstaat(en) kann aus Steuermitteln oder Pflichtbeiträgen stammen.

Handelt es sich um ein von mehreren Berufsverbänden und Mitgliedstaaten gemeinsam eingereichtes Programm, muss der jeweilige Finanzierungsanteil eindeutig festgelegt sein, bevor das Programm bei der Kommission eingereicht wird.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 12.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

FINANZIERUNGSANTEIL	JAHR 1		JAHR 2		JAHR 3		SUMME	
	€	%	€	%	€	%	€	%
C. Gemeinschaft <i>(höchstens 50 %)</i>								
Mitgliedstaat								
Vorschlagende Organisation <i>(mindestens 20 %)</i>								
SUMME		100		100		100		100

PUNKT 10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN

Alle sonstigen Informationen, die ein Mitgliedstaat verlangt oder die von der vorschlagenden Organisation als wichtig erachtet werden.

http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/index_fr.htm

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 12.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

ANHANG 3

KURZBESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

(IN EINER DER OFFIZIELLEN ARBEITSSPRACHEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUSZUFÜLLEN: EN, FR, DE)

I. PROGRAMMBEZEICHNUNG:

Mitgliedstaat(en):

Programmbezeichnung:

Zuständige Stelle(n):

Vorschlagende Organisation(en):

Durchführungsstelle(n):

Art des Programms: Information/Absatzförderung/gemischt

Erzeugnis(se):

Zielmitgliedstaat(en):

Laufzeit:

Gesamthaushalt:

Vorschlag eingegangen am:

II. BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS:

Zielsetzung(en): 1.

2.

...

Strategie: (höchstens ½ Seite)

Zielgruppen: 1.

2.

...

- Themen:**
- 1.
 - 2.

Abgedeckte Aspekte⁶:

Qualität

Lebensmittelsicherheit
besondere Erzeugungsmethoden
ernährungsphysiologische Aspekte
gesundheitliche Aspekte
Kennzeichnung
Tierschutz
Schonung der Umwelt
Image gemeinschaftlicher Erzeugnisse
Gemeinschaftssysteme g.U., g.g.A., g.t.S.,
ökologische Erzeugnisse
grafische Symbole für Regionen in äußerster
Randlage
Gemeinschaftssystem der Q.b.A., geografischer
Angaben oder traditioneller Angaben für Weine
oder Spirituosen

Zu vermittelnde Inhalte:

- 1.
- 2.

Maßnahmen nach Ländern aufgeschlüsselt, einschließlich ihrer Reichweite/ihres Umfangs sowie eines vorläufigen Zeitplans:

- 1.
- 2.

Erwartete Auswirkungen und Bewertungsmethode(n):

⁶ Nichtzutreffendes bitte streichen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 12.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

III. MITTELANSATZ

- ZUSAMMENFASSENDER AUFSTELLUNG DES MITTELANSATZES: €

MASSNAHME	Jahr I	Jahr II	Jahr III	SUMME
1.				
2.				
3.				
SUMME				

FINANZIERUNGSPLAN IN EURO:

FINANZIERUNGSANTEIL	JAHR I	%	JAHR II	%	JAHR III	%	SUMME	%
EU								50
MITGLIEDSTAAT								20
VORSCHLAGENDE ORGANISATION								30
SUMME		100		100		100		100

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 – Recht, Personal, Allg. Verwaltung
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck